



**VADEMECUM**  
**FÜR DIE EINLEITUNG EINES ÜBERSCHULDUNGSVERFAHRENS**  
**VOR DER DIENSTSTELLE FÜR ÜBERSCHULDUNG (DFÜ)**  
**DER RECHTSANWALTSKAMMER VON BOZEN**

\*\* \*\*\* \*\*

## 1. EINLEITUNG DER PROZEDUR VOR DER DFÜ

### 1.1 Hinterlegung des Antrages auf Zulassung zu den Verfahren gemäß Gesetz Nr. 3/2012 vor der DFÜ

Der Antrag muss bei der DFÜ mittels Hinterlegung des diesbezüglichen Formblatts, welches von der Seite [https://www.ordineavvocati.bz.it/de/buergerservice\\_%20ueberschuldungsstelle.php](https://www.ordineavvocati.bz.it/de/buergerservice_%20ueberschuldungsstelle.php) abgerufen werden kann oder innerhalb der Öffnungszeiten beim Schalter der DFÜ bei der Rechtsanwaltskammer von Bozen, Gerichtsplatz Nr. 1, Erdgeschoß – Eingang Gericht, Seite Duca d'Aosta Straße, entgegengenommen werden kann, erfolgen.

Die Hinterlegung kann wie folgt vorgenommen werden:

- mittels zertifizierter Emailadresse ([sovraindebitamento.bz@pec.it](mailto:sovraindebitamento.bz@pec.it)). In diesem Fall muss nach erfolgter telematischer Hinterlegung das Original des Antrages sowie die Stempelmarke auf jeden Fall auch im Sekretariat hinterlegt werden.
- in Papierform mittels Abgabe beim Schalter. In diesem Fall muss die dem Antrag beigelegte Dokumentation dem Sekretariat auch telematisch im Pdf- Format übermittelt werden.

### 1.2 Inhalt des Antrages

Das Formblatt muss vollständig in jedem Bereich ausgefüllt werden, die darin angeführten Dokumente und Berichte müssen beigelegt werden (Abschnitt „Anlagen“). Eine Kopie der gesamten Dokumentation muss dem DFÜ-Sekretariat auch in Pdf- Format übermittelt werden.

Der Antrag muss sowohl eine detaillierte Auflistung der Passiva (Schulden) und Aktiva (z.B. Mobiliargüter und/ oder Liegenschaften, Gehälter, Pensionen, Vergütungen, Zuführung von externen Geldmitteln, andere Eingänge) als auch das Verfahren, welches angestrebt wird, enthalten.

Für den Fall, in welchem der Antragsteller von einem Rechtsanwalt beigestanden wird, ist es notwendig, die diesbezügliche *ad hoc* Vollmacht beizulegen.

Mit dem Antrag muss auch das unterzeichnete Formblatt „Privacy“ hinterlegt werden, welches im Antrag angeführt ist.

### 1.3 Nicht rückerstattbarer Kostenfond



Gleichzeitig mit der Hinterlegung des Antrages muss ein nicht rückerstattbarer Kostenfond in der Höhe von € 200,00,- (inklusive MwSt.) für die Einleitung des Verfahrens bezahlt werden.

Die Bezahlung muss mittels Banküberweisung erfolgen, indem der im Formblatt angeführte IBAN verwendet wird. Der Überweisungsbeleg muss auf jedem Fall dem Antrag beigelegt werden, dies auch im Fall der Hinterlegung mittels zertifizierter Emailadresse.

Der Antrag wird nicht behandelt, falls der Kostenfond nicht bezahlt werden sollte.

#### 1.4 Zuweisung der Angelegenheit an das Verwalterkollegium

Nach Hinterlegung des Antrages und Bezahlung des Kostenfonds weist der Verantwortliche der DFÜ die Angelegenheit dem laut Turnus zuständigen Verwalter oder Verwalterkollegium zu.

Nachdem der Verwalter/ das Verwalterkollegium unter Berücksichtigung der hinterlegten Unterlagen das Nichtvorhandensein einer Unvereinbarkeit festgestellt hat, wird der Auftrag von ebendiesen mit einer eigenen Erklärung angenommen.

Im Falle einer Unvereinbarkeit eines oder mehrerer Verwalter werden ebendiese automatisch vom Verantwortlichen ersetzt, dies aufgrund einer im Voraus erstellten Ersetzungstabelle.

Falls Anträge von Schuldnern gestellt werden, welche demselben Familienhaushalt angehören oder welche Mitschuldner oder Gesellschafter derselben Personengesellschaft sind, wird der Verantwortliche der DFÜ im Regelfall alle diesbezüglichen Angelegenheiten demselben Verwalter oder demselben Verwalterkollegium zuweisen, dies damit die Anträge zusammen behandelt werden.

#### 1.5 Erstellung eines Kostenvoranschlags

Nach Annahme des Auftrages wird die DFÜ einen Kostenvoranschlag bezüglich des Verfahrens aufgrund der geltenden Tarifordnung – welche auf der Internetseite der DFÜ veröffentlicht ist – erstellen, wobei dabei die geschätzte zu erzielende Aktiva und die erklärte Passiva aufgrund der im Antrag und den beigelegten Unterlagen erklärten Daten berücksichtigt werden.

Falls die geschätzte zu erzielende Aktiva und die erklärte Passiva nicht aus dem Antrag und den beigelegten Unterlagen abgeleitet werden können, wird die DFÜ vom Schuldner oder - falls ernannt - von dessen Rechtsbeistand eine Ergänzung der Unterlagen verlangen, welche für die Erstellung des Kostenvoranschlags unentbehrlich sind.

Der Kostenvoranschlag kann auf jeden Fall im Zuge der Überprüfungsphase unter Berücksichtigung des sich im Zuge der Überprüfung durch den Verwalter / dem Verwalterkollegium festgestellten Werts der Angelegenheit abgeändert werden.

Der Kostenvoranschlag wird an die im Antrag angeführte zertifizierte Emailadresse oder an den Rechtsbeistand – falls ernannt und im Antrag angeführt – übermittelt.



Der Schuldner kann mittels Antrag lediglich Änderungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten vorschlagen; ebendiese werden von der DFÜ überprüft und eventuell angenommen.

## 1.6 Einleitung des Verfahrens oder Archivierung desselben

Das Verfahren wird nur dann eingeleitet, wenn die DFÜ die Mitteilung seitens des Schuldners erhält, wonach ebendieser den Kostenvoranschlag annimmt.

Falls der Kostenvoranschlag nicht angenommen wird, wird die DFÜ eine diesbezügliche formelle Aufforderung mittels zertifizierter Email oder mittels Einschreiben übermitteln, wobei dem Schuldner eine Frist gesetzt wird, innerhalb welcher er die Annahme des Kostenvoranschlags mitteilen muss. Falls innerhalb der gesetzten Frist der Schuldner die Annahme des Kostenvoranschlags nicht mitteilt, wird dies als Verzicht auf das Verfahren gewertet und die Angelegenheit wird archiviert.

\*\* \*\*\* \*\*

## 2. ÜBERPRÜFUNGSPHASE

### 2.1 Das erste Zusammentreffen mit dem Schuldner

Nach Annahme des Kostenvoranschlags durch den Schuldner bearbeiten der Verwalter oder das Verwaltungskollegium den Auftrag und setzen ein Treffen mit dem Schuldner und - falls ernannt - seinem Rechtsbeistand fest.

Im Zuge dieses Treffens – hinsichtlich welchem ein Protokoll verfasst wird, welches vom Schuldner, seinem Anwalt und den Überschuldungsverwaltern unterzeichnet wird und zusammen mit den Verfahrensakten verwahrt wird – hören der Verwalter oder das Verwalterkollegium den Schuldner an, überprüfen die ihnen bereits ausgehändigten Unterlagen und verlangen vom Schuldner diesbezüglich eventuell notwendige Ergänzungen, überprüfen das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulassung des Schuldners zu den Überschuldungsverfahren, bestimmen welches von den vom Gesetz Nr. 3/2012 vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden soll (vorbehaltlich der Möglichkeit in der Überprüfungsphase, das Verfahren zu wechseln, falls dies notwendig sein sollte).

Im Zuge des Treffens kann der Verwalter oder das Verwalterkollegium eventuell auch Informationen und notwendige Unterlagen einholen, um den Kostenvoranschlag zu ergänzen oder wenn der Schuldner Abänderungen beantragt, dies wenn der ursprüngliche Antrag nicht ausreichend dokumentiert sein sollte.

### 2.2 Die drei Verfahren: der außergerichtliche Sanierungsvergleich, der Schuldenbereinigungsplan des Verbrauchers und die Liquidierung des Vermögens

Der Schuldner kann folgende Verfahren einleiten:

- Außergerichtlicher Sanierungsvergleich;
- Schuldenbereinigungsplan des Verbrauchers;
- Liquidierung des Vermögens.



Die Voraussetzungen zwecks Zulassung zu den drei Verfahren sind unterschiedlich und können wie folgt kurz zusammengefasst werden:

- der **außergerichtliche Sanierungsvergleich** kann vom Unternehmer, welcher nicht in Konkurs gehen kann, oder jedenfalls vom Schuldner, welcher die Schulden im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit angehäuft hat, angestrebt werden. Mit der Hinterlegung des Antrages bei Gericht legt der Schuldner seinen Gläubigern einen Vorschlag zur Schuldenumschichtung vor. Zwecks gerichtlicher Bestätigung des Vorschlags ist es notwendig, dass 60% der Gläubiger – ausgenommen die privilegierten, pfandnehmenden und hypothekarischen Gläubiger - dem Vorschlag zustimmen. Die hinsichtlich des Schuldenbereinigungsplans des Verbrauchers notwendige Voraussetzung der Würdigkeit ist hinsichtlich dieses Verfahrens nicht notwendig.

- Der **Schuldenbereinigungsplan des Verbrauchers** ist dem Schuldner vorbehalten, welcher eine natürliche Person darstellt und dessen Verbindlichkeiten nicht aus einer unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit herrühren. Mit der Hinterlegung des Antrages bei Gericht legt der Schuldner seinen Gläubigern einen Vorschlag zur Schuldenumschichtung vor. Für die gerichtliche Bestätigung des Vorschlags ist die Zustimmung der Gläubiger nicht notwendig, sondern nur eine Überprüfung durch den Richter. Damit der Vorschlag angenommen werden kann, muss der Schuldner jedoch auf jeden Fall würdig sein, das heißt, er darf nicht fahrlässig seine Überschuldung hervorgerufen haben, indem er z.B. Kredite aufgenommen hat, welche nicht in Proportion zu seinen Vermögensverhältnissen stehen.

- Die **Liquidierung des Vermögens** ist hinsichtlich der bereits genannten Verfahren das verbleibende Verfahren. In diesem Verfahren stellt der Schuldner seinen Gläubigern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung (mit Ausnahme lediglich einiger Güter gemäß Art 14 ter, Abs. 6 des Gesetzes Nr. 3/2012). Das Verfahren der Liquidierung kann ohne der Einwilligung der Gläubiger und ohne Bewertung der Würdigkeit betrieben werden; letztgenannte ist jedoch notwendig, um die Entschuldung erhalten zu können, welche der Richter erst am Ende des Verfahrens und aufgrund eines diesbezüglichen Antrages des Schuldners gewähren kann. Dies im Unterschied zu den Verfahren des Sanierungsvergleichs und des Schuldenbereinigungsplans, in welchen die Entschuldung automatisch bei vorschriftsmäßiger Erfüllung des vom Gericht bestätigten Plans erfolgt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Wahl zwischen dem außergerichtlichen Sanierungsvergleich und dem Schuldenbereinigungsplan des Verbrauchers von der Natur der umzuschichtenden Schulden abhängt, wobei zwischen Schulden, welche aus einer unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit herrühren, welche aufgrund von geleisteten Garantien und/ oder Bürgschaften herrühren, welche von persönlichen Verpflichtungen oder vom Konsum herrühren, unterschieden werden muss. Nur im Fall, in welchem die Voraussetzungen für das Einreichen und die Durchführbarkeit des Sanierungsvergleichs und des Schuldenbereinigungsplans fehlen, wägt der Verwalter oder das Verwalterkollegium zusammen mit dem Schuldner das Vorhandensein der Voraussetzungen für das Betreiben des alternativen Verfahrens der Liquidierung des Vermögens ab.



## 2.3 Die notwendigen Unterlagen

Der Verwalter oder das Verwalterkollegium überprüft im Zuge des ersten Treffens das Vorhandensein der Unterlagen, welche laut Gesetz für die Hinterlegung bei Gericht des Sanierungsvergleichs oder des Schuldenbereinigungsplans oder die Eröffnung Liquidierungsverfahrens notwendig sind.

Dem Sanierungsvergleich, dem Schuldenbereinigungsplan oder dem Antrag auf Liquidierung müssen nämlich sämtliche Unterlagen beigelegt werden, welche notwendig sind, um die vom Schuldner vorgebrachte Situation - welche vom Verwalter oder dem Verwalterkollegium überprüft werden muss - zu bestätigen. Die notwendigen Unterlagen für die Hinterlegung bei Gericht des Sanierungsvergleichs, des Schuldenbereinigungsplans oder des Antrags auf Liquidierung sind in der unter **Anlage A** beigelegten Liste aufgelistet.

Im Zuge der Überprüfung muss der Schuldner dem Verwalter/ dem Verwalterkollegium rechtzeitig eventuelle Neuigkeiten oder Änderungen seiner persönlichen und vermögensrechtlichen Situation mitteilen und die diesbezüglichen Unterlagen vorlegen (z.B. im Falle eines Arbeitswechsels, bei Beginn eines gerichtlichen Verfahrens oder von Zwangsvollstreckungsverfahren oder Verfahren anderer Natur; bei Hinterlegung von Einkommenserklärungen und Bilanzen usw.).

Sollte eine oder mehrere für die Überprüfung unerlässliche Unterlagen fehlen, wird eine Frist für die Aushändigung an den Verwalter/ dem Verwalterkollegium der ergänzenden Unterlagen festgelegt; sollte die Aushändigung nicht fristgerecht erfolgen, erachtet die DFÜ dies als Verzicht auf das Verfahren.

## 2.4 Überprüfung der Passiva und Zugriff auf die Datenbanken

Der Verwalter/ Verwalterkollegium nimmt die Überprüfung der Passiva vor, indem er eine zertifizierte Email oder ein Einschreiben an die vom Schuldner angegebenen und aus den Unterlagen hervorgehenden Gläubiger versendet, dies um genau den Schuldenstand feststellen zu können.

Auch um festzustellen, dass der Schuldner keine betrügerischen Handlungen gegenüber den Gläubigern vorgenommen hat, kann der Verwalter/ Verwalterkollegium auf das Steuermelderegister, auf die Kreditinformationssysteme, auf die Risikozentrale und auf andere öffentliche Datenbanken, einschließlich des zentralisierten und informatisierten Archivs gemäß Art. 30 *ter*, Abs. 2 des Legislativdekrets N. 141/2010, zugreifen. Sobald sämtliche Daten eingesammelt sind, überprüft der Verwalter/ Verwalterkollegium die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Unterlagen und der eingeholten Informationen zum Zwecke der Bestätigung der Vollständigkeit und der Wahrheit der vom Schuldner angegebenen Daten.

## 2.5 Bestätigung der Durchführbarkeit – ausführlicher Bericht

Nach Erhalt der Unterlagen und Vornahme der notwendigen Überprüfungen und Bewertungen beruft der Verwalter/ Verwalterkollegium erneut den Schuldner zusammen mit seinem Rechtsbeistand – falls ernannt – ein, um seine Einschätzung zur Durchführbarkeit des Sanierungsvergleichs oder des Schuldenbereinigungsplans darzulegen.



Der Verwalter/ Verwalterkollegium unterbreitet dem Schuldner ein Dokument, mit welchem er – falls die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen – die Durchführbarkeit des im Sanierungsvergleichs enthaltenen Plans bestätigt (Art. 9, Abs. 2) oder welches den ausführlichen Bericht zum Schuldenbereinigungsplan (Art. 9, Abs. 3 bis) oder zum Antrag auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens (Art. 14 ter, Abs. 3) beinhaltet.

\*\* \*\*\* \*\*

### 3. DER BEI GERICHT ZU HINTERLEGENDE ANTRAG DES SCHULDNERS

#### 3.1 Inhalt des Antrags

Nach Abschluss der oben beschriebenen Überprüfungstätigkeit durch den Verwalter/ das Verwalterkollegium muss der Schuldner den das ausgewählte Verfahren eröffnenden Antrag verfassen und an die DFÜ aushändigen. In genanntem Antrag muss in getrennten Kapiteln folgendes angeführt werden:

1. Identifizierung des Schuldners und einleitende Prämisse hinsichtlich der Zulässigkeit des gewählten Verfahrens;
2. Beschreibung der Vermögenslage und des Einkommens des Schuldners;
3. Passiva und Schuldenstand;
4. Angabe der Gründe der Verschuldung und Sorgfalt des Schuldners beim freiwilligen Eingehen von Verpflichtungen;
5. Beschreibung der Gründe, aufgrund welcher der Schuldner den eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann; wenn ein Schuldenbereinigungsplan eingereicht wird, muss eingehend die Würdigkeit des Schuldners geschildert und begründet werden;
6. Rechnungslegung hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Schuldners in den letzten fünf Jahren und Angabe der eventuell in den letzten fünf Jahren vorgenommenen Verfügungsgeschäfte;
7. falls vorhanden, Angabe der Rechtshandlungen des Schuldners, welche von den Gläubigern angefochten wurden;
8. Angabe der laufenden Spesen für den Unterhalt des Schuldners und seiner Familie;
9. den Vorschlag eines Sanierungsvergleichs, eines Schuldenbereinigungsplans (siehe folgenden Punkt 3.2) oder einer Liquidation.

#### 3.2 Im Detail: Inhalt des Schuldenumschichtungsvorschlags (Sanierungsvergleich oder Schuldenbereinigungsplan)

In den Verfahren, welche einen Sanierungsvergleich oder einen Schuldenbereinigungsplan zum Inhalt haben, kann der Schuldenumschichtungsvorschlag die Umschichtung der Schulden und die Befriedigung der Schuldner in jeglicher Form vorsehen.

Falls die normalen Formen der Befriedigung seitens des Schuldners nicht ausreichend sein sollten, um den vorgeschlagenen Plan durchführen zu können, können auch andere Lösungen angedacht werden, wie z.B. die Abtretung von **zukünftigen Forderungen** (Art. 9, Abs. 1) oder das **Einschreiten eines oder mehrerer dritter Garantiegeber**. Der Dritte kann teilnehmen, indem er entweder direkt die Gläubiger befriedigt oder indem er eine



diesbezügliche Garantie leistet (Art. 9, Abs. 2).

Der Vorschlag muss auf jeden Fall folgendes beinhalten (art. 7, Abs. 1):

- die **vorschriftsmäßige Zahlung der von Art. 545 ZPO oder von anderen speziellen Rechtsnormen vorgesehenen unpfändbaren Forderungen** (siehe folgenden Absatz);
- die **vollständige Zahlung** – eventuell gestundet – der MwSt.- Schulden, der Steuereinbehalte sowie der EU- Steuern;
- die **Zahlungsfristen und -modalitäten**, mit eventueller Unterteilung in Klassen, dies unter Berücksichtigung der für die einzelnen Forderungen vorgesehenen Einschränkungen (Pfand, Hypothek, MwSt. usw., wie unten genauer angeführt);
- die **eventuell geleisteten Garantien** hinsichtlich der Schuldenbefriedigung;
- die **Modalität der eventuellen Liquidierung des Vermögens**, wobei eventuell das Vermögen einem Verwalter anvertraut werden kann.

Es ist möglich, eine teilweise Kürzung der Forderungen vorzunehmen, welche über ein Privileg, Pfand oder Hypothek verfügen, dies unter der Bedingung, dass die Bezahlung eines Betrages garantiert wird, welcher nicht unter jenem liegt, welcher im Zuge einer Liquidation realisierbar ist (dies unter Berücksichtigung des Marktwerts der Güter oder Rechte, hinsichtlich welcher das Vorzugsrecht besteht).

Für dieselbe Forderungstypologie ist des weiteren bis zum Ablauf eines Jahres ab der gerichtlichen Genehmigung ein Moratorium (Zahlungsaussetzung) möglich, vorausgesetzt es ist die Liquidierung der Güter oder Rechte vorgesehen, hinsichtlich welcher das Vorzugsrecht besteht.

Der Vorschlag zur Schuldenumschichtung kann des weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung von bestimmten Finanzmitteln seitens des Schuldners vorsehen (Kreditkarten, Unterzeichnung von Finanzierungen usw.), dies um die Gläubiger zu schützen, indem vermieden wird, dass der Schuldner seinen Schuldenstand erhöht (Art. 8, Abs. 3).

### 3.3 Im Detail, der Antrag auf Eröffnung der Liquidierung des Vermögens

Im Gegensatz zum Sanierungsvergleich und zum Schuldenbereinigungsplan legt der Schuldner mit dem Antrag auf Liquidierung des Vermögens den Gläubigern keinen Schuldenumschichtungsvorschlag vor, sondern stellt seinen Gläubigern seine gesamten Güter zur Verfügung (die aktuellen Güter sowie deren Zubehör und Früchte, sowie die in den ab Eröffnung des Verfahrens folgenden vier Jahren hinzukommenden Güter).

Außer den (absolut oder relativ) nicht pfändbaren Forderungen sind nur die für den Schuldner absolut notwendigen Beträge für seinen Unterhalt und jenem seiner Familie – welche vom Richter in jedem einzelnen Fall festgesetzt werden – von der Liquidation ausgeschlossen.

Der Schuldner muss deshalb in seinem Antrag detailliert die notwendigen Spesen für seinen Unterhalt sowie jenem seiner Familie auflisten und die diesbezüglichen Unterlagen beilegen.



### 3.4 Hinterlegung

Gemäß Art. 9, Abs. 1 und Art. 14 *ter*, Abs. 2 muss der Antrag zusammen mit den ihm beigelegten Dokumenten und dem Bericht der DFÜ beim Landesgericht hinterlegt werden, in dessen Sprengel der Schuldner/ Konsument seinen Wohnsitz hat oder – falls es sich um einen Unternehmer/ Freiberufler handelt, in dessen Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat.

Dem Antrag und den Unterlagen muss die Bestätigung der Durchführbarkeit/ der ausführliche Bericht beigelegt werden, welche vom Verwalter oder den das diesbezügliche Kollegium bildende Verwaltern erstellt und unterzeichnet wurden.

Hinsichtlich des Landesgerichts Bozen wird darauf hingewiesen, dass der Antrag samt Unterlagen in der für Konkurse und andere Konkursverfahren – einschließlich jener der Überschuldungsverfahren – zuständigen Zivilkanzlei hinterlegt werden muss.

Bei Hinterlegung des Antrages muss auch ein Einheitsbetrag in der Höhe von € 98,00,-- bezahlt werden sowie eine Stempelmarke in der Höhe von € 27,00,-- vorgelegt werden. Diese Pflichten obliegen dem Schuldner oder seinem Rechtsbeistand, welcher auch den Antrag auf Eintragung in die Prozessrolle der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfassen muss (Kodex des Antragsgegenstandes: 4.00.999).

\*\* \*\*\* \*\*

## 4. BEISTAND DES SCHULDNERS UND HILFE DURCH DEN VERWALTER/ VERWALTERKOLLEGIUM

Für die Hinterlegung des Antrages bei Gericht ist der Beistand eines Rechtsanwaltes nicht notwendig.

Für den Fall, in welchem sich der Schuldner dazu entscheidet, sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, kann er beantragen, gemäß Artt. 75 ff. des DPR Nr. 115/2002 zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten zugelassen zu werden, falls das Gesamteinkommen seiner Familie € 11.493,82,-- nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze wird alle zwei Jahre aufgrund der ISTAT- Änderungen erneuert. Der Antrag auf Zulassung zur Verfahrenshilfe auf Staatskosten muss beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer von Bozen hinterlegt werden, indem ein hierfür vorgesehenes Formblatt, welches auch online abrufbar ist, ausgefüllt werden muss.

Der Verwalter oder das Verwalterkollegium hat auf jeden Fall die Aufgabe, dem Schuldner bei Erstellung des bei Gericht zu hinterlegenden Antrages zu helfen. Diese Aufgabe des Verwalters leitet sich aus dem Gesetz Nr. 3/2012, und insbesondere aus Art. 7, Abs. 1 des genannten Gesetzes („*Der überschuldete Schuldner kann den Gläubigern, mit Hilfe der von Art. 15 vorgesehenen Dienststellen für Überschuldung, welche ihren Sitz im Sprengel des gemäß Art. 9, Abs. 1 zuständigen Landesgerichts haben, einen außergerichtlichen Sanierungsvergleich vorschlagen [...]2*) und Art. 15, Abs. 5 („*Zusätzlich zu den in den Teilen eins und zwei des gegenständlichen Abschnitts genannten Aufgaben, übernimmt die Dienststelle für Überschuldung jede funktionelle Initiative bezüglich der Erstellung und Umsetzung des Schuldenumschichtungsplans.*“), ab. Dies bedeutet, dass nicht nur für die Erstellung des ausführlichen Berichts der DFÜ, sondern auch für die Erstellung des vom Schuldner bei Gericht zu hinterlegenden Antrages, ein Austausch zwischen Verwalter/ Verwalterkollegium und Schuldner und/ oder dessen Rechtsbeistand unerlässlich ist.





## ANLAGE A

### LISTE DER FÜR DIE HINTERLEGUNG DES ANTRAGES NOTWENDIGEN UNTERLAGEN

- Wohnsitzbescheinigung;
- Familienbogen;
- Anzahl und Beschreibung der mitwohnenden und nicht mitwohnenden Familienmitglieder;
- Liste der Gläubiger: Banken (Kredite, Darlehen, Finanzierungen usw.), Finanzierungsgesellschaften, Leasing und Angabe der diesbezüglichen Beträge;
- die letzten drei Einkommenserklärungen;
- die letzten drei Lohnstreifen sowie der Arbeitsvertrag;
- nationale Hypothekeneinsichtnahme;
- notarielle Kauf- bzw. Verkaufsverträge hinsichtlich von Liegenschaften in den letzten 5 Jahren;
- allgemeine Verfügungsgeschäfte;
- Darlehensverträge (zusammen mit den Tilgungsplänen) und bestehende Bankverträge;
- Bürgschaftsverträge;
- Katastrerauszüge (nach Rechtsinhaber) auf nationaler Ebene;
- Historischer Auszug aus dem Öffentlichen Autogregisteramt (nach Rechtsinhaber);
- Schätzung oder kaufmännische Einschätzung des Marktwerts der Liegenschaften,
- CR- Auszug (Risikozentrale) der Banca d'Italia der letzten fünf Jahre;
- CAI- Auszug (Zwischenbank- Allarmzentrale) der Banca d'Italia;
- CRIF- Ergebnisse oder Ergebnisse anderer SIC- Bankdatenbanken (Kreditinformationssysteme);
- Kontoauszüge (Inhaber und/ oder Mitinhaber) und Bankbewegungen in den letzten fünf Jahren;
- Post- oder Banksparbücher, Aktien und Obligationen (Effektenkonto und Depotkonto), Lebensversicherungen, Versicherungsverträge oder weitere Sparmittel;
- Liste der laufenden Spesen, welche für den Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie notwendig sind (Fotokopie der Abnehmerrechnungen des letzten Jahres, Versicherungspolizzen, Autosteuer, Schulspesen, Arztkosten usw.);
- Steuerpostfach;
- Fürsorgepostfach;
- Hebelisteauszug der Agentur der Einnahmen – Einhebung (ex Equitalia);
- Gütliche Mitteilungen oder Mitteilungen hinsichtlich Unregelmäßigkeiten seitens der Agentur der Einnahmen;
- aktuelle Bescheinigung der laufenden Belastungen, ausgestellt von der Agentur der Einnahmen;
- im Falle einer Gesellschaft: die Bilanzen sowie die Buchungsunterlagen der letzten drei Jahre, versehen mit der Konformitätserklärung;



- Prozessakte hinsichtlich der behängenden Verfahren sowie der Zwangsvollstreckungsverfahren, falls vorhanden;
- Angabe der eventuell noch zu kassierenden Forderungen (auch zukünftige Forderungen);
- Historischer Handelskammerauszug;
- Protestauszug;
- beim Schuldenbereinigungsplan des Verbrauchers sowie bei der Liquidierung des Vermögens: Bescheinigung über anhängige Strafverfahren sowie allgemeiner Strafregisterauszug;
- Eigenerklärungen, welche eventuell vom Verwalterkollegium verlangt werden.